

Geschäftsordnung des Studentenclubs »Erdalchimisten Freiberg« e.V.

Auf Grundlage der Satzung des Studentenclubs "Erdalchimisten Freiberg" e.V. vom 17.01.2000 hat die Vollversammlung am 20.01.2001 folgende Geschäftsordnung beschlossen und am 04.07.2017 zuletzt geändert.

Die Ergänzungen bezüglich der Änderung der Aufwandsentschädigungen wurden zuletzt am 01.04.2019 vom Vorstand geändert.

§1 Zum Betrieb des Vereinslokals

(1) Über den Warenbestand und die Einnahmen aus dem Barbetrieb wird ein Geschäftsbuch geführt.

(2) Jedes Clubmitglied, das seine Einweisung durch die Unterschrift im Geschäftsbuch bestätigt hat, ist berechtigt einen Bardienst durchzuführen. Auf Beschluss des Vorstandes können andere Personen als Bardienst vertraglich beauftragt werden.

(3) Der Bardienst trägt ab der Übernahme bis zur Übergabe die Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit im Vereinslokal sowie für den Warenbestand und die Umlaufkasse. Bei der Übergabe hat der übernehmende Bardienst den ordnungsgemäßen Zustand des Vereinslokals und die Abrechnung nach dem Geschäftsbuch zu prüfen.

(4) Das Hausrecht im Vereinslokal wird durch den Bardienst oder eigens dafür vom Club beauftragte Personen (Einlass, Ordnungsgruppe, Veranstaltungsleiter) ausgeübt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands oder vom Vorstand eigens beauftragte Personen (Veranstaltungsleiter) sind gegenüber dem Bardienst weisungsberechtigt.

§2 Vermögen des Vereins

(1) Der Finanzverantwortliche führt einmal pro Quartal eine vollständige Abrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vereins durch. Diese Abrechnungen werden einmal jährlich von einem durch die Vollversammlung bestimmten Kassenprüfer nachgeprüft.

(2) Der Club führt Inventarlisten über seine Vermögenswerte. Darin sind insbesondere alle Neuanschaffungen mit einem Einzelwert von 400,00 € und mehr zu erfassen.

Für einzelne Teilbereiche (Audio/Video-Technik, Mobiliar u. s. w.) bestimmt der Vorstand einen Verantwortlichen für die Inventarliste. Diese sind dem Vorstand und der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins führen einen Clubausweis, der insbesondere zur kostenlosen Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen des Clubs berechtigt; vgl. §4(1) Satzung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder ruhender Mitgliedschaft ist der Clubausweis umgehend an den Vorstand abzugeben.

(2) Der Beitrag für aktive Mitglieder und die Aufnahmegebühr betragen 0,00 €. Altmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des Geschäftsjahres zu zahlen ist. Der Beitrag wird nur fällig, wenn das Mitglied bereits zu Beginn des Geschäftsjahres Altmitglied war. Der Jahresbeitrag beträgt 20€ ab dem Geschäftsjahr 2004.

(3) Laut §5 (3) der Satzung muss ein Antrag auf Altmitgliedschaft durch die Clubsitzung bestätigt werden. Bei der Entscheidung über die Annahme des Antrages sollen folgende Kriterien in ihrer Gesamtheit Berücksichtigung finden:

- Der Antragsteller ist seit mindestens zwei Jahren Clubmitglied.
- Aufgrund der dargestellten veränderten Lebensumstände (Ende des Studiums, Wohnortwechsel u. s. w.) ist dem Antragsteller eine weitere aktive Mitarbeit nicht mehr möglich.
- Der Antragsteller hat sich entsprechend §4 (6) Satzung für den Club engagiert und zur Verwirklichung der Vereinsziele beigetragen.

(4) Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind jegliche finanzielle Verpflichtungen, Sachwerte, insbesondere Schlüssel und Clubausweis, und Schriftstücke.

(5) Ausschlussverfahren:

Vereinsmitglieder, die im Sinne von §5 (5d) Satzung auffällig werden, erhalten vom Vorstand bzw. von der Clubsitzung eine Abmahnung. Das betroffene Vereinsmitglied hat das Recht der schriftlichen Stellungnahme bzw. der mündlichen Anhörung. Bleiben die Vorgänge bzw. Beanstandungen, die zur Abmahnung geführt haben, bestehen, kann die Clubsitzung den Ausschluss des Vereinsmitgliedes beschließen.

Das betroffene Vereinsmitglied hat das Recht, gegen einen Ausschluss Widerspruch einzulegen, wonach der Vorgang der Vollversammlung zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds bleiben bestehen.

In besonders schwerwiegenden Fällen hat die Clubsitzung das Recht, ein Vereinsmitglied ohne vorherige Abmahnung auszuschließen. Das Widerspruchsrecht bleibt davon unberührt. Weiterhin kann die Clubsitzung in einem solchen Falle die Einschränkung bzw. Aufhebung der Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes verfügen.

(6) Aufwandsentschädigung:

Mitglieder, welche durch ehrenamtliche Dienste zur Förderung des Vereinszwecks des „Studentenclub Erdalchimisten e.V.“ beitragen, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die möglichen Dienste werden vom Vorstand festgelegt und bekannt gegeben und orientieren sich an §2 Abs. 2 der Vereinssatzung. Zur Vergabe von Diensten haben sich Mitglieder schriftlich und verpflichtend in eine Dienstliste einzutragen, welche vom Vorstand geführt wird.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung lautet wie folgt:

- Bardienste
 - Bei außerordentlichen Veranstaltungen: 25€
 - Bei regelmäßigen Veranstaltungen: 20€
- Springer: Die halbe Entschädigung des Bardienstes

- Einlass/Garderobe: 15€
- Abendverantwortlicher: 15€
- Fotodienst: 15€
- Techniker: 30€
- Catering 20€
- Putzdienst (Großreinigung) 25€

Die Auszahlung der vollen Aufwandsentschädigung ist an die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben und Pflichten gebunden, welche mit der Übernahme des Dienstes entstehen. Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung entscheidet der Vorstand mit einem Mehrheitsbeschluss über Minderung oder Streichung des Dienstgelds.